

Informationen zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Lernen

Themenschwerpunkt	Erläuterung
<p>Rechtliche Änderungen, die am 1. August 2020 in Kraft treten</p>	<p>Schülerinnen und Schüler, bei denen nach dem 31. Juli 2020 sonderpädagogischer Förderbedarf im Förderschwerpunkt Lernen festgestellt wird, werden auf der Grundlage der abschlussbezogenen Fachlehrpläne der allgemeinen Schule unterrichtet.¹</p> <p>Sie erhalten in allen oder in einzelnen Fächern eine verbale Leistungseinschätzung (§ 48 Abs. 2 Satz 3 ThürSchulG). Die Entscheidung darüber trifft die Klassenkonferenz.</p> <p>Im sonderpädagogischen Förderplan ist zu verankern, in welchen Fächern eine verbale Leistungseinschätzung erfolgt (§ 47c Abs. 3 ThürSchulO-E).</p> <p>Sie können auf Beschluss der Klassenkonferenz in die nächsthöhere Klassenstufe aufrücken (§ 49 ThürSchulG).</p> <p>Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Lernen beenden ihre Schullaufbahn an der allgemeinen Schule oder an der Förderschule mit einem Abschlusszeugnis zur Berufsvorbereitung (§ 48 Abs. 5 Satz 2 ThürSchulG).</p>
<p>Sonderpädagogischer Förderbedarf im Lernen</p>	<p>Kinder kommen mit sehr unterschiedlichen Lernausgangslagen in die Schule. Im Bereich Lernen besteht zu Beginn der Schulzeit nur sehr erschwerte Möglichkeit zu unterscheiden, ob es sich bei auftretenden Schwierigkeiten im Lernen um eine Lernentwicklungsverzögerung aufgrund fehlender Lernarrangements im vorschulischen Bereich oder um eine tiefgreifende und umfassende Lernbeeinträchtigung handelt. Diese zeigt sich erst vor dem Hintergrund schulischer Anforderungen.</p>

¹ Für Schülerinnen und Schüler, die am 31. Juli 2020 im Bildungsgang zur Lernförderung lernen, finden das Thüringer Förderschulgesetz vom 30. April 2003 (GVBl. S. 233) und die auf Grundlage des Thüringer Förderschulgesetzes erlassene Rechtsverordnung jeweils in der am 31. Juli 2020 geltenden Fassung bis zum Verlassen des Bildungsgangs weiter Anwendung (§ 61 Abs. 1 ThürSchulG).

Themenschwerpunkt	Erläuterung
	<p>Treten Lernschwierigkeiten auf, benötigen diese Kinder von Anfang an eine gezielte Förderung und Unterstützung. Diesem Anspruch werden Thüringer Schulen mit Primarstufe gerecht, indem sie</p> <ul style="list-style-type: none"> - gemeinsam mit den Kindertageseinrichtungen und den Eltern den Eintritt in die Primarstufe gestalten und - mit Beginn des Schulbesuchs die Lernausgangslagen aller Schülerinnen und Schüler erfassen. <p>Der Gesetzgeber hat geregelt, dass die Förderung eines Kindes mit Eintritt in die Schule vom ersten Tag an auf der Grundlage eines pädagogischen Förderplans erfolgen kann (§ 8a Abs. 2 ThürSchulG). Aufgrund der Zuweisung des Förderschulpersonals nach der 5% - Regelung (VvOrG) für die Förderschwerpunkte Lernen, Sprache sowie emotionale und soziale Entwicklung steht in der Regel jeder allgemeinen Schule mit Primarstufe eine Förderschullehrkraft zur Verfügung. Somit kann die pädagogische Förderung sonderpädagogisch unterstützt werden und damit auch präventiv Wirksamkeit entfalten.</p> <p>Ergeben sich trotz intensiver Förderung Anhaltspunkte für einen sonderpädagogischen Förderbedarf, kann die Schulleiterin oder der Schulleiter das Feststellungsverfahren nach § 8a Abs. 2 ThürSchulG einleiten. Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Lernen können an allgemeinen Schulen oder an der Förderschule lernen.</p>
Sonderpädagogischer Förderplan	<p>Der sonderpädagogische Förderplan wird auf der Grundlage des sonderpädagogischen Gutachtens erstellt (§ 47 c Abs. 3 ThürSchulO-E). Er ist halbjährlich auf seine Umsetzung zu überprüfen und fortzuschreiben, die Wirksamkeit der Förderung ist zu evaluieren und zu dokumentieren. Der sonderpädagogische Förderplan weist insbesondere aus, in welchen Fächern die Leistungen nach Beschluss der Klassenkonferenz verbal eingeschätzt werden. Die Einbeziehung der Klassenkonferenz dient insbesondere dazu, die Erkenntnisse aus dem Bildungs- und Erziehungsprozess in allen Unterrichtsfächern zu berücksichtigen und damit</p>

Themenschwerpunkt	Erläuterung
	<p>die Grundlage für einen realistischen und umsetzbaren sonderpädagogischen Förderplan zu schaffen.</p> <p>Der sonderpädagogische Förderplan wird mit den Eltern und den jeweiligen Schülerinnen oder Schülern besprochen.</p>
Gestaltung des Lernprozesses	<p>Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Lernen benötigen in der Regel für ihre Lernprozesse mehr Zeit, ausdifferenzierte Möglichkeiten des Wiederholens, Übens und Anwendens sowie gezielte pädagogische Unterstützung. Zur Stärkung ihres Selbstwertgefühls und der Erhaltung der Lernmotivation ist es insbesondere bedeutsam, erreichte Lernfortschritte bewusstzumachen und aufzuzeigen. Lernangebote müssen anschlussfähig an ihre Vorkenntnisse sein. Dabei können Lerninhalte in vereinfachter Form dargestellt werden (praktisch-anschaulich, alltagssprachlich, bildgestützt etc.) und es kann auf anschlussfähige Lehrplaninhalte aus vorangegangenen Schuljahren zurückgegriffen werden.</p> <p>Ausgehend von einer heterogenen Schülerschaft, sind vielfältige Formen der Differenzierung bei der didaktisch-methodischen Gestaltung des Unterrichts in den Blick zu nehmen. Förderschullehrkräfte unterstützen die Lehrkräfte der allgemeinen Schule bei der Aufbereitung der Lerninhalte und damit bei der Durchführung oder der Vor- und Nachbereitung des Unterrichts.</p> <p>Folgenden Links sind eine Reihe von Anregungen für die Gestaltung des Unterrichts zu entnehmen:</p> <p>https://www.schulportal-thueringen.de/gemeinsamer_unterricht/inklusionsorientierter_fachunterricht</p> <p>https://www.schulportal-thueringen.de/web/guest/media/detail?tspi=2972</p> <p>https://www.schulportal-thueringen.de/web/guest/media/detail?tspi=2975</p>

Themenschwerpunkt	Erläuterung
	<p>https://www.schulportal-thueringen.de/get-data/7f5a3b08-66f1-40dc-a1de-b53c8f4c25fd/Wie_ist_Inklusion_fuer_alle%20Schuelerinnen_und_Schueler_realisierbar_.pdf</p> <p>http://www.gu-thue.de/prhilfen.htm</p>
Erfüllung der Vollzeitschulpflicht	<p>Um Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Lernen die nötige Zeit für Ihre Lernentwicklung zu gewähren und ihnen damit so lange wie möglich die Chance auf das Erreichen eines Hauptschulabschlusses zu ermöglichen, sollen im Rahmen der Erfüllung der Vollzeitschulpflicht (§ 19 ThürSchulG) insbesondere folgende Möglichkeiten in den Blick genommen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ausschöpfen der dreijährigen Verweildauer in der Schuleingangsphase (§ 5 Abs. 1 Satz 2 ThürSchulG), - Wiederholen einer Klassenstufe wegen Nichtversetzung (§ 49 Abs. 1 ThürSchulG), - freiwilliges Wiederholen einer Klassenstufe auf Antrag der Eltern (§ 49 Abs. 2 ThürSchulG), - Besuch der Individuellen Abschlussphase (IAP) (§ 6 Abs. 5a ThürSchulG). <p>Das zehnte Schulbesuchsjahr der Vollzeitschulpflicht kann auch an einer berufsbildenden Schule erfüllt werden (§ 20 Abs. 2 ThürSchulG). Eine begleitende Schullaufbahnberatung der Eltern ist dabei unerlässlich.</p>
Stundentafel	<p>Lernen die Schülerinnen und Schüler an einer allgemeinen Schule, gilt die Rahmenstundentafel der jeweiligen Schulart. Die Rahmenstundentafel für die Förderschule wurde an die Rahmenstundentafeln der Grund- und Regelschule angepasst. Insgesamt enthält die Rahmenstundentafel der Förderschule wie bisher auch 35 Stunden in der Woche (§ 44 Abs. 1 i. V. m. Anlagen 1a und 2b ThürSchulO-E).</p>

Themenschwerpunkt	Erläuterung
Leistungseinschätzung und Zeugnisse	<p>Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Förderschwerpunkt Lernen setzen sich mit den gleichen Lerngegenständen wie ihre Mitschülerinnen und Mitschüler auf der Grundlage der abschlussbezogenen Fachlehrpläne auseinander. In den Klassenstufen 3 bis 8 beschließt die Klassenkonferenz in Fächern, in denen auch mit Ausschöpfung aller Möglichkeiten nach § 8a Abs. 1 Satz 4 ThürSchulG den Zielen der Lehrpläne voraussichtlich nicht entsprochen werden kann, auf Noten zu verzichten. Die Leistungen werden dann verbal eingeschätzt. In diesen Fächern werden für die Schülerinnen und Schüler auf der Grundlage des sonderpädagogischen Gutachtens und des sonderpädagogischen Förderplans individuelle Lernziele festgelegt, auf dem Zeugnis erscheint anstelle der Note der Verweis „belegt“.</p>
Aufrücken/ Versetzung	<p>Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Lernen sollen altersgerecht beschult werden und in ihrer Schullaufbahn gemeinsam mit ihren Mitschülerinnen und Mitschülern voranschreiten. Auf Beschluss der Klassenkonferenz kann daher ein leistungsunabhängiges Aufrücken in die nächsthöhere Klassenstufe erfolgen (§ 49 Abs. 1a Satz 2 ThürSchulG).</p> <p>Am Ende der Klassenstufe 8 ist bei Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Lernen zu prüfen, ob in allen Fächern eine Leistungsbewertung in Form von Noten erfolgen kann. Ist dies möglich, besteht kein sonderpädagogischer Förderbedarf im Lernen mehr. Bleibt es bei der Einschätzung der Klassenkonferenz, dass eine verbale Leistungseinschätzung in einzelnen oder allen Fächern erfolgen muss, besteht weiterhin sonderpädagogischer Förderbedarf im Lernen.</p> <p>In der Klasse tätige Förderschullehrkräfte nehmen an der Klassenkonferenz teil (§ 37 Abs. 3 Satz 1 ThürSchulG).</p>

Themenschwerpunkt	Erläuterung
Abschluss zur Berufsvorbereitung	Schülerinnen und Schüler, bei denen bis zum Ende der Schulzeit sonderpädagogischer Förderbedarf im Lernen besteht, erhalten ein Abschlusszeugnis zur Berufsvorbereitung (§ 48 Abs. 5 Satz 2 ThürSchulG).
Berufsorientierung	<p>Gemäß § 47 a ThürSchulG) ist die „berufliche und arbeitsweltliche Orientierung (...) an allen allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen verpflichtender Bestandteil der Lehrpläne. Die Schule fördert durch Maßnahmen der praxisorientierten und individuellen beruflichen und arbeitsweltlichen Orientierung und Wissensvermittlung die Entwicklung der Berufswahlkompetenz und die Orientierung in der Arbeitswelt des Schülers, um den Übergang in eine Ausbildung, ein Studium oder einen Beruf zu unterstützen.“</p> <p>Die jeweilige Schule trägt die Verantwortung für die Umsetzung von Maßnahmen zur beruflichen und arbeitsweltlichen Orientierung. Dabei wird an die Lehrplanziele verschiedener Fächer angeknüpft. Dies kann in Form von Projekten, epochalem Unterricht, Praktika, etc. erfolgen. In der Umsetzung können dafür u.a. auch Stunden zur sonderpädagogischen Förderung, flexible Stunden oder Ergänzungsstunden genutzt werden.</p> <p>Darüber hinaus können die Schülerinnen und Schüler eine praxisbezogene Förderung in den Klassenstufen 7 und 8 gemäß § 6 Abs. 5 ThürSchulG in Anspruch nehmen.</p>
Förderschule	<p>Entscheidet die Klassenkonferenz an der Förderschule am Ende der Klassenstufe 8, dass bei einem Schüler oder einer Schülerin in allen Fächern die Leistungsbewertung in Form von Noten erfolgen kann und damit kein sonderpädagogischer Förderbedarf im Lernen mehr besteht, können die Schülerinnen oder Schüler</p> <ul style="list-style-type: none"> - an eine allgemeine Schule wechseln und dort den Bildungsgang zum Erwerb des Hauptschulabschlusses besuchen oder - zum Erwerb des Hauptschulabschlusses an der Förderschule verbleiben (§ 7a Abs. 5 Satz 1 ThürSchulG).